

Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Barbing für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 9 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barbing vom 02.03.2021 ist die Steuer bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu dem Fälligkeitstermin und mit dem Betrag, der sich aus dem letzten Hundesteuerbescheid ergeben hat, an die Gemeinde Barbing unter Angabe der Finanzadressennummer zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Barbing, Kirchstraße 1, 93092 Barbing.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ☞ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- ☞ Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- ☞ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Barbing, 09.01.2024
Gemeinde Barbing


Thiel
1. Bürgermeister

